

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-810.022/0016-V/3/2008

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG DR GERHARD KUNNERT

PERS. E-MAIL • GERHARD.KUNNERT@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2788

MVIT-160.006/0003-II/ST5/2008

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (22. StVONovelle) und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

17. Juni 2008

Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST
 GZ • BKA-810.022/0016-V/3/2008
 ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
 BEARBEITER • HERR MAG DR GERHARD KUNNERT
 PERS. E-MAIL • GERHARD.KUNNERT@BKA.GV.AT
 TELEFON • 01/53115/2788
 IHR ZEICHEN • MVIT-160.006/0003-II/ST5/2008

An das

Bundesministerium für
 Verkehr, Innovation und Technologie
 Abteilung II/ST5 (Rechtsbereich
 Straßenverkehr)

Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Mit E-Mail: st5@bmvit.gv.at

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 (22. StVONovelle) und das Kraftfahrgesetz 1967 geändert werden; Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[URL ...](#)“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[RZ .. des EU-Addendums](#)“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Allgemeines

Ausdrücklich zu begrüßen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht die erstmalige ausdrückliche gesetzliche Regelung von Überwachungstechnologien im Straßenverkehr, welche mit der Verwendung personenbezogener Daten im Sinn des § 1 Abs. 1 DSG 2000 einhergehen.

Aus den die bildgebende Erfassung von Personen außer dem Fahrzeuglenker betreffende Detailregelungen (vgl. §§ 98a Abs. 3, 98b Abs. 2, 98c Abs. 3 usw.) kann erschlossen werden, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass für die Zwecke der §§ 98a ff StVO eine bildgebende Erfassung und Dokumentation von Fahrzeugen und damit potentiell auch von Fahrzeuglenkern und anderen Insassen mittels „Frontalaufnahme“ generell zulässig ist.

In diesem Kontext erhebt sich die Frage, ob und inwieweit die damit einhergehende Ermittlung personenbezogener Daten (Stichwort: Erfassung von „Unbeteiligten“ bzw. Beifahrern) nicht als überschießend gewertet werden könnte. Dies va. deshalb, da in Österreich die Sanktionierung mittels automatischer Überwachung festgestellter Übertretungen grundsätzlich mittels Anonymverfügung erfolgt, für welche es gerade nicht auf die Ermittlung der Identität des Lenkers bzw. anderer Insassen ankommt.

Diese Problematik stellte sich va. bei der sog. abschnittsbezogenen Geschwindigkeitsüberwachung („Section Control“), da hier eine verdachtsunabhängige Erfassung sämtlicher Kfz erfolgt. Derzeit werden bei ebendieser Messmethode ausschließlich Heckfotographien herangezogen. Deren Umstellung auf „Frontfotographie“ könnte eine Neubewertung dieses Überwachungsinstruments aus verfassungsrechtlicher Perspektive etwa auch durch den Verfassungsgerichtshof zur Folge haben.

Zu Art. I Z 2:

Der Text sollte als Überschrift (dh. Fettdruck) formatiert werden.

Zu Art. I Z 3: Detailbemerkung zu § 98 e Abs. 1 StVO

In Abs. 1 des § 98e wird der Versuch unternommen, die Zwecke, für die eine Überwachung aus Fahrzeugen mittels Bildverarbeitender technischer Einrichtungen zulässig ist, möglichst abschließend zu umschreiben. Nicht nachvollziehbar ist in die-

sem Kontext, dass in Z 1 bis 3 bestimmte Delikte herausgegriffen werden, wohingegen in Z 4 letztlich wiederum auf die Gesamtheit der möglichen Übertretungsfälle nach StVO bzw. KFG abgestellt wird. Damit stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Hervorhebung einzelner Delikte in Z 1 bis 3. Zielführender erschiene es, entweder allgemein auf „schwere Verstöße“ abzustellen oder aber in Z 4 eine Qualifikation in diesem Sinne einzufügen.

Im Lichte der potenziellen Datenfülle, die mit den in Fahrzeugen eingebauten bildverarbeitenden technischen Einrichtungen während einer Kontrollfahrt erhoben werden können (Stichwort: Unbeteiligte), erscheint es aus Verhältnismäßigkeitsgründen angezeigt, ausdrücklich festzulegen, dass mit der entsprechenden Dokumentation erst ab dem Zeitpunkt des Vorliegens eines entsprechenden Verdachtes im Sinne des § 98e Abs. 1 begonnen werden darf.

17. Juni 2008
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt